

Policey- und Commerciën- Zeitung.

Mit Hochfürstlich- Hessischen gnädigstem Privilegio.

1786^{tes}

Jahr.

19^{tes}

Stück.

Montag den 8ten May.

Verordnung, die Aufnahme der Fremden in hiesige Lande betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, ac. ic.

Säzen hierdurch zu wissen: Nachdem durch das Edict vom 1ten November 1773 verordnet worden, daß bey Aufnahme der Fremden in Unsere Lande, nicht mehr auf ihr Vermögen gesehen werden sollen, hieraus aber erfolgt ist, daß die Zahl der Junvermögenden und dem Publico zur Last fallenden Unterthanen sich vermehret hat; So finden Wir Uns, zumal auf den von Unseren Landständen desfalls geschenehen unterthänigsten Antrag, gnädigt bewogen, jenes Edict dahin zu modificiren, daß kein Auswärtiger in Unseren Staaten, als Beyfizer, wenn er nicht nach Maas der hierdurch wieder hergestellten Ordnung vom 30ten Januar 1752 ein eignes Vermögen von zweyhundert Cammergulden besitzet, und als Bürger, wenn er nicht das vorhin bey jeder Stadt erforderliche gewesene Vermögen hat, aufgenommen werden soll.

Wenn hingegen geschickte Handwerksleute von fremden Orten sich in Unseren Staaten niederlassen wollen; So behalten Wir Uns vor, in dergleichen oder sonstigen Fällen die Aufnahme per modum dispensationis zu gestatten.

Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret- Insignels.
Kassel, den 24. Febr. 1786.

Wilhelm L.

(L. S.)

Vt, Fleckenbühl'gt. Bürgel.

311

Edica